

Eingeschneit – was zahlt die Versicherung?

Wir sind in unserem Ferienhaus von der Umwelt abgeschnitten und können erst in drei Tagen wieder nach Hause. In dieser Zeit steht unsere Zahnarztpraxis still. Was zahlt die Versicherung?



In diesem Winter mussten viele Urlauber ihre Ferien unfreiwillig verlängern. Da stellt sich die Frage: Welche Kosten übernimmt die Versicherung?

An vielen Orten in den Alpen mussten in diesem Winter die Gäste so wie Sie ihren Urlaub unfreiwillig verlängern, weil der viele Schnee die geplante Rückreise verunmöglichte. Haben Sie als Privatkunde eine [Assistance-Versicherung](#) abgeschlossen, zahlt ihnen die Versicherung die Kosten für den verlängerten Aufenthalt bis zu einem bestimmten Betrag. Falls Sie Ihre Ferien gar nicht erst antreten können, dürften Ihnen aus Kulanz die meisten Versicherungen auch die Annullierungskosten vergüten, ebenso die Mehrkosten für die verspätete Reise. Grundsätzlich wäre die Annullierung erst versichert, wenn tatsächlich Lawinen oder andere Elementarereignisse die Reise verhindern.



Werden Sie mit einem Helikopter ausgeflogen, weil Strassen gesperrt und der Bahnverkehr aufgrund der Lawinengefahr eingestellt sind, werden auch diese Kosten in der Regel durch die private Assistance-Versicherung bis zum versicherten Betrag vergütet. Wichtig ist aber, dass die Flüge durch offizielle Stellen organisiert wurden. Sie können nicht auf eigene Faust einen Helikopter bestellen.

Ob der Betriebsunterbruch Ihrer Zahnarztpraxis versichert ist, hängt von der entsprechenden Versicherung ab. Grundsätzlich handelt es sich ja nicht um einen Sachschaden, der zum Betriebsunterbruch geführt hat. Darum leistet die entsprechende Versicherung auch keine Entschädigung für den Ertragsausfall.

Einige Versicherungen bieten jedoch eine Zusatzdeckung für den Fall an, dass der Zugang zum Betrieb wegen einer behördlichen Verkehrsumleitung nicht mehr möglich ist. Oft wird die Leistung allerdings erst nach einer bestimmten Frist ab Schadenereignis erbracht.

Haben Sie Angestellte, die nicht arbeiten können, weil die Praxis geschlossen bleibt, müssen Sie trotzdem Löhne zahlen. Können jedoch Ihre Angestellten nicht zur Arbeit kommen, weil diese in einem Ferienort eingeschlossen sind, dann müssen Sie denen für diese Zeit keinen Lohn zahlen. Und auch Ferientage können nicht bezogen werden, weil der Zweck der Abwesenheit nicht der Erholung dient. Die Abwesenheit gilt als unbezahlte Absenz.